

Merkblatt Internationale Jugendarbeit

Anlage zum Landesförderplan „Familie und Jugend“ 2023-2027 (kurz: LFP)

Neufassung des Merkblatts Mai 2023

1. Allgemeines

Die Förderung der Internationalen Jugendarbeit ist im Landesförderplan (kurz LFP) im Teil 1 Abschnitt E Position 3 geregelt. Für Jugendverbände gelten außerdem die Regelungen im Teil 2 Position 2.3.3.

Das vorliegende Merkblatt informiert über die Ausführung der Regelungen im LFP. Bei der Aktualisierung des Merkblattes ist die Neufassung des Landesförderplans ab 2023 berücksichtigt. Der Text ist entsprechend an genderbewusste Sprache angepasst.

Der LFP bietet für die Internationale Jugendarbeit Fördermöglichkeiten neben der Förderung durch den Bund (insbesondere Fördermittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (kurz: KJP) und die Europäische Union (insbesondere das EU – Aktionsprogramm Erasmus+ „Jugend in Aktion“).

Über die Fördermöglichkeiten durch den Bund informiert das Landesjugendamt regelmäßig durch Rundschreiben und gibt Antragsfristen für Träger bekannt, die ihre Anträge im sogenannten Länderstellenverfahren an das Landesjugendamt richten. Bundesweit organisierte Träger richten ihre KJP-Anträge in der Regel an ihre zuständige Zentralstelle.

Über das EU - Förderprogramm Erasmus+ „Jugend in Aktion“ und über weitere europäische Programme informiert in Hamburg das „Europa JUGEND Büro“ (<http://www.go-epa.org/de/europajugendbuero>).

Internationale Jugendarbeit ist als Leistung der Jugendhilfe und als Schwerpunkt der Jugendarbeit (Paragraph 11 SGB VIII) gesetzlich bestimmt. Im Kontext der Jugendverbandsarbeit (Paragraph 12 SGB VIII) folgt die Förderung der Internationalen Jugendarbeit den Prinzipien der Selbstbestimmung und der Selbstorganisation, die für die Jugendverbandsarbeit konstitutiv ist.

2. Schwerpunktsetzungen

Die Träger der Internationalen Jugendarbeit wählen ihre internationalen Partnerinnen und Partner selbst nach eigenen Interessen und Schwerpunktsetzungen. Die Berücksichtigung von Schwerpunktregionen der Senatspolitik stellt die Grundsätze der Selbstbestimmung und der Selbstorganisation für Jugendverbände und andere Träger der Jugendhilfe nicht infrage. Die Förderung der internationalen Jugendarbeit basiert auf der Erkenntnis, dass nachhaltige internationale Partnerschaften im Bereich der Jugendarbeit in der Regel ein großes Maß an freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement voraussetzen.

Unabhängig von diesen Grundsätzen können Projekte im Kontext bestehender Städtepartnerschaften durch die FHH gefördert werden. Ebenso ist eine Förderung von Projekten vorgesehen, die von besonderer jugendpolitischer Bedeutung sind und von Projekten mit jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf.

Neben allgemeinen Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogramme) können von der EU geförderte Jugendprojekte Hamburger Träger kofinanziert werden.



3. Förderkriterien

- Für Jugendbegegnungen, Fachkräftebegegnungen und für zu fördernde europäische Jugendprojekte wird zwischen den beteiligten Partnern ein Programm für die Begegnung oder das Projekt schriftlich verabredet. Das Programm wird mit dem Antrag eingereicht. Es bietet den beteiligten Gruppen ausreichende Möglichkeiten der Begegnung, des gegenseitigen Kennenlernens, des Erfahrungsaustauschs und Zeit für ein sinnliches, interkulturelles Erleben des Gastlandes.
- Das vorgelegte Programm informiert über die Zielgruppe, über Lernziele, über Zugrunde gelegte Bedarfe und erwartete Ergebnisse sowie über Arbeitsmethoden.
- Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit vermitteln Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland; sie ermöglichen interkulturelles Lernen und die Entwicklung von Diversitätsbewusstsein; sie wahren die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme und begründen auf Dauer angelegte internationale Partnerschaften oder Netzwerke.
- Programme der Internationalen Jugendarbeit nutzen unterschiedliche Methoden der Jugendarbeit unter anderem der kulturellen Jugendarbeit, der politischen Jugendbildung, der Erlebnispädagogik und der Medienpädagogik.
- Jugendliche werden in die Vor- und Nachbereitung sowie in die Programmplanung aktiv eingebunden.
- Die Teilnehmenden werden am Ende einer Begegnung schriftlich oder online zu ihrer Beurteilung der Begegnung befragt. Mit dem Verwendungsnachweis legt der Träger Ergebnisse einer Evaluation vor. Ergebnisse von Begegnungen werden vom Träger veröffentlicht.
- Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit dienen dem Aufbau partnerschaftlicher Beziehungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Einhaltung des Gastgeberprinzips. Ein Gegenbesuch wird innerhalb von spätestens 18 Monaten angestrebt. Zugleich sind Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit integraler Bestandteil der Jahresarbeit des Trägers.
- An bilateralen Jugendbegegnungen nehmen mindestens 8 und maximal 25 Jugendliche aus dem Gastland und aus dem Gastgeberland teil. Maßnahmen mit Jugendlichen dauern mindestens 5 und höchstens 28 Tage. Das Alter der Teilnehmenden liegt zwischen dem 8. und dem vollendeten 27. Lebensjahr, in Ausnahmefällen darüber. Für von der EU geförderte Programme gelten teilweise abweichende Altersgrenzen und Teilnahmezahlen.
- Fachkräftebegegnungen sollen zur Weiterentwicklung der Hamburger Jugendhilfe beitragen. Sie können dabei einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung des Jugendaustauschs und zur Internationalisierung der Jugendarbeit und der Jugendhilfe insgesamt leisten.
- An bilateralen Fachkräftebegegnungen nehmen von jeder Seite mindestens 6 und höchstens 10 Fachkräfte teil. Eine Maßnahme dauert 5 bis 10 Tage.
- Bei multilateralen Jugend- und Fachkräftebegegnungen in Hamburg kommen mindestens 20 % der Teilnehmenden aus Hamburg. Dies ist mit vorläufigen Teilnehmerlisten vor Abruf der Fördermittel zu belegen.
- Bei Jugendbegegnungen ist ab dem 11ten Teilnehmenden eine zweite Betreuungsperson förderfähig. Eine größere Anzahl an Betreuungspersonen ist gesondert zu begründen.



- In begründeten Fällen können Begegnungen auch mit Unterstützung digitaler Medien und Tools online durchgeführt werden. Eine Kombination von lokalen Treffen vor Ort und bilateralen Online-Meetings (hybride Begegnungen) ist möglich.
- Die Teilnehmenden sind ausreichend gegen Unfall, Krankheit und gegen Schadensersatzansprüche zu versichern.
- Austauschprojekte im Rahmen der Jugendpolitischen Entwicklungszusammenarbeit werden (dazu die [DAC-Länderliste | BMZ](#)) vorrangig durch den KJP gefördert. Der KJP bietet für diese Programme eine besondere Fördermöglichkeit. Stehen die Mittel aus dem KJP der Länderstelle Hamburg nicht ausreichend zur Verfügung, ist entsprechend auch aus dem LFP ein Flugkostenzuschuss für Teilnehmende aus diesen Ländern an Begegnungen in Deutschland bzw. Hamburg möglich.

4. Programmformen

Gefördert werden:

- bilaterale Jugendbegegnungen;
- bilaterale Fachkräftebegegnungen;
- trilaterale und multilaterale Jugend- und Fachkräftebegegnungen;
- europäische Jugendprojekte entsprechend dem Programm Erasmus+ „Jugend in Aktion“;
- Begegnungen von besonderem jugendpolitischem Interesse;
- Begegnungen im Rahmen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, wenn ein Projekt in Federführung des Jugendhilfeträgers erfolgt.
- Begegnungen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben die überwiegend der Erholung, der Besichtigung des Landes oder der Berufsausbildung dienen,
- Maßnahmen die nicht im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen (Fahrten von Schulen, Schulpartnerschaften, sportliche Begegnungen, Begegnungen von Musikgruppen etc.),
- Maßnahmen, die fachkundliche, wissenschaftliche, parteipolitische oder weltanschauliche Ziele verfolgen.

5. Höhe der Förderung

- a.) Allgemeine Internationalen Jugendarbeit (LFP Teil 1 Abschnitt E Position 3.1 und Teil 2 die Position 2.3.3)

Siehe Anlage: Höhe der Fördersätze

- b.) Kofinanzierung für europäische Jugendprojekte (LFP Teil 1 Abschnitt E Position 3.2)

Zuwendungen werden als Festbetrag entsprechend den folgenden Regeln gewährt:

- Der Zuschuss soll den von der EU geforderten Eigenmittelanteil an der Finanzierung der Maßnahme senken. Er wird als Festbetrag gewährt, maximal in Höhe von 70 % des im EU-Antrag ausgewiesenen Eigenmittelanteils. EU- Anträge und alle anderen Anträge auf Gewährung einer öffentlichen Förderung sind in Kopie mit dem Antrag einzureichen. Eine Kofinanzierung erfolgt nur vorbehaltlich der Förderung durch Dritte.



- Ein Reisekostenzuschuss für Teilnehmende mit Wohnsitz in Hamburg an Maßnahmen im Ausland - in der Höhe der unter a.) genannten Festbeträge/Höchstbeträge - ist nur möglich, wenn ein Reisekostenzuschuss aus darzulegenden Gründen durch die EU oder durch andere öffentliche Förderprogramme nicht erfolgt.
- c.) Kofinanzierung internationaler Jugendbegegnungen und internationaler Begegnungen von Fachkräften der Jugendhilfe von besonderem jugendpolitischem Interesse (LFP Teil 1 Abschnitt E Position 3.3)

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Um eine Doppel- oder Mehrfachfinanzierung ausschließen zu können, ist mit dem Antrag ein detaillierter Finanzierungsplan einzureichen. Der Festbetrag beträgt maximal 100 Euro je teilnehmende Person.

d.) Beteiligung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf

Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf können in ihrer Teilhabe aus unterschiedlichen Gründen beeinträchtigt sein durch:

- Soziale und wirtschaftliche Hindernisse
- Behinderung
- bildungsbezogene Schwierigkeiten
- kulturelle Unterschiede.

Ein ergänzender Zuschuss für die Beteiligung junger Menschen mit erhöhtem Förderbedarf ist möglich, wenn eine Jugendbegegnung bereits aus Mitteln des Bundes oder aus Mitteln des Landesförderplans (Position 3.1 im Teil 1; Position 2.3.3 im Teil 2) gefördert wird.

Die Höhe des Bedarfes muss vom Träger dargestellt und begründet werden. Die Förderung erfolgt als Festbetrag zur Förderung der Beteiligung von jungen Menschen der genannten Zielgruppe und ist nicht deckungsfähig mit weiteren Aufwendungen zur Durchführung einer Jugendbegegnung.

6. Antragsverfahren

- Anträge werden vollständig und mit den erforderlichen Formblättern (Download unter: www.hamburg.de/internationale-jugendarbeit/) bis zum 15. Februar oder im laufenden Jahr, mindestens aber 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der bewilligenden Behörde eingereicht. Bis zum 15. Februar eingereichte Projekte werden mit Vorrang behandelt.
- Antragsteller sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (in Einzelfällen auch Jugendgruppen). Bundesweit organisierte Jugendverbände, die über eine sogenannte Zentralstelle verfügen, sind in der Position 3.1 im Teil 1 LFP und in der Position 2.3.3 im Teil 2 LFP nicht antragsberechtigt.
- Der Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die bewilligende Behörde entscheidet über die Vergabe verfügbarer Mittel auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte.

Hamburg, den 23.05.2023

Anlage

Anlage zum Merkblatt „Höhe der Fördersätze“

Fördersätze „Allgemeine Internationale Jugendarbeit“ (Position 3.1 im Teil 1 LFP / Position 2.3.3 im Teil 2 LFP)

Zuwendungen werden im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** nach folgenden Sätzen gewährt:

Maßnahmenart:	Für Teilnehmende aus Deutschland und dem Ausland an Veranstaltungen in Deutschland	Für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland
Jugendbegegnungen		
Tagessatz je Teilnehmende	24 €	Kein Zuschuss
Zuschlag für Sprachmittlung im Inland / für Vor- und Nachbereitung bei Maßnahmen im Ausland	305€ je ganzen Tag (maximal)	30€ je Teilnehmende maximal 300 €
Reisekostenzuschuss je Teilnehmende	Kein Zuschuss. Abweichend ist ein Flugkostenzuschuss in Höhe von 8 Cent je Entfernungskilometer möglich für Teilnehmende im Rahmen der jugendpolitischen Entwicklungszusammenarbeit	8 bzw. 12 Cent je Entfernungskilometer
Internationale Maßnahmen für Fachkräfte und Multiplikatoren		
Tagessatz je Teilnehmende	40 €	Kein Zuschuss
Zuschlag für Sprachmittlung im Inland / für Vor- und Nachbereitung bei Maßnahmen im Ausland	305€ je ganzen Tag (maximal)	50€ je Teilnehmende maximal 500 €
Reisekostenzuschuss je Teilnehmende	Kein Zuschuss Auch hier gilt die abweichende Regelung wie bei Jugendbegegnungen s.o.	8 bzw. 12 Cent je Entfernungskilometer

Die Förderung von Begegnungen mit Unterstützung digitaler Medien und Tools, mit lokalen Treffen vor Ort und bilateralen Online-Meetings (hybride Begegnungen) erfolgt entsprechend der Festbetragsregelungen für „in-Begegnungen“ (Zuschüsse pro Tag und Teilnehmenden, deutsche und auswärtige Teilnehmende).